## Marktgemeinde

# RIEGERSBURG

## Änderung 1.09

des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00 Verfahren gem. §24 STROG 2010 i.d.F. LGBI. Nr. 73/2023

Auflageunterlagen - 02.12.2024

Einbindung der Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie in das Örtliche Entwicklungskonzept

Gesamtes Gemeindegebiet

Verfasserin: DI Andrea Jeindl Franz-Josef-Straße 12a 8330 Feldbach jeindl@math-jeindl.at

#### WORTLAUT

# zur ÄNDERUNG 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde RIEGERSBURG

#### **Auflage**

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am beschlossene Änderung 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes samt zeichnerischer Darstellung.

#### §1 PLANUNTERLAGE, PLANVERFASSER, RECHTSGRUNDLAGE

Die gegenständliche Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Erläuterungsbericht dem Sachbereichskonzept Energie (als des mit Erläuterungsberichtes) Darstellung der und der planlichen Ausschlusszonen+Standortkriterien für Solarund Photovoltaikfreiflächenanlagen (M1/10.000), welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt.

Der Verordnungswortlaut einschließlich dem Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung der Ausschlusszonen wurden verfasst von

DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a.

Das Sachbereichskonzept Energie mit Datum vom November 2024 wurde erstellt von TDC-SKD ZT GmbH, Hauptstraße 208, 8141 Premstätten, Autoren DI Christina Rohrmoser und Ing. Florian Mayer, BSc.

Die Änderung basiert auf der Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBI. Nr. 73/2023.

#### §2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riegersburg.

§3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung energiesparender Siedlungsstrukturen und energiesparender Mobilität auf Grundlage des SKE sowie raumverträglicher Solar- und Photovoltaikanlagen

#### **SIEDLUNGSENTWICKLUNG**

- (1) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende und sparsame Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
- (2) Vorrangige Entwicklung der im SKE definierten Standorträume für Nahwärme und energiesparende Mobilität.
- (3) Festlegung von Vorbehaltsflächen für kommunalen oder förderbaren Geschoßwohnbau oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie zugunsten der Weiterentwicklung der Standorträume bzw. deren Umfelder.
- (4) Aufbau von Mikro-Nahwärmenetzen
- (5) Geeignete Standorte für die Wärme- bzw. kombinierte Wärme- und Stromerzeugung aus vielfältigen erneuerbaren Energieträgern sind zu sichern.

#### **MOBILITÄT**

- (6) Forcierung der Rahmenbedingungen für eine energiesparende Mobilität.
- (7) Ausrichtung der baulichen Entwicklungsflächen an den vorhandenen Siedlungsschwerpunkten und Einzugsgebieten des öffentlichen Verkehrs sowie besondere Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs als Beitrag für eine energiesparende Mobilität
- (8) Das Wegenetz ist an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs auszurichten, um die Durchlässigkeit von Siedlungsstrukturen für den nicht-motorisierten Verkehr und die fußläufige Erreichbarkeit von funktionsgemischten Ortskernen und öV-Haltestellen zu ermöglichen.

#### SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- (9) Integration von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts und Landschaftsbildes, der naturräumlichen Gegebenheiten und der Bodenwertigkeiten.
  - Z 1 Nachweis der Einspeisemöglichkeit, Zusage durch den Netzbetreiber. Alternativ ist vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahen Netzinfrastruktur glaubhaft nachzuweisen.
  - Z 2 Berücksichtigung der Ortsbildschutzzone und des Landschaftsschutzgebietes.
  - Z 3 Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen/-bereichen bei der Anlagenplanung
  - Z 4 Besonderer Schutz von Kulturdenkmälern (Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen, Bildstöcke), markanten Einzelobjekten (Gehöfte, Kirchen etc.), Naturdenkmälern und Aussichtspunkten.
  - Z 5 Bestehende landschaftsgliedernde linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen sind bestmöglich zu erhalten.
  - Z 6 Zur Errichtung und Wartung der Anlagen ist grundsätzlich die vorhandene Wegerschließung zu nutzen.
  - Z 7 Die durch die Kollektorflächen geänderten Niederschlagswasserabflussverhältnisse sind zu berücksichtigen.
  - Z 8 Die gegenseitige Beeinträchtigung durch angrenzende Waldflächen und Gehölzstreifen ist durch ausreichende Abstände zu vermeiden.
  - Z 9 Aus optischen und ökologischen Gründen kann die Gemeinde die Anlage von Umrandungshecken vorschreiben, welche den Anforderungen des Naturschutzes entsprechen müssen.
  - Z 10 Umzäunungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Es können Vorgaben für die Ausgestaltung der Umzäunungen getroffen werden.
  - Z 11 Die Kollektorflächen, zugehörigen technischen Anlagen und Aufschließungen (Leitungen und Wege) sind kompakt anzuordnen und bodenschonend auszuführen.
- (10) Die Integration von Solar- und Photovoltaikanlagen in die Dachlandschaft, Fassaden und bauliche Anlagen hat unter besonderer Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu erfolgen.

#### Maßnahmen:

Festlegung eines Räumlichen Leitbildes betreffend Solar- und Photovoltaikflächen gem. Abs. 9 und Abs. 10 im Anlassfall.

#### **AUSSCHLUSSZONEN** FÜR SOLARund PHOTOVOLTAIK-84 FREIFLÄCHENANLAGEN (gem. §22 Abs.5 Z. 4 StROG 2010 i.d.g.F.)

Festlegung einer Ausschlusszone für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen um die Riegersburg. Dies gilt auch für Agri-PV Freiflächenanlagen.

Ausnahmen: Innerhalb der Ausschlusszone sind meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 zulässig. Aufdachanlagen und sonstige mit einer baulichen Anlage in baulicher Verbindung stehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

#### KRITERIUM **ZUR** BEURTEILUNG Standorten und §5 von für SOLAR-PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Die Ausweisung von Standorten für Solar- und Photovoltaikfreiflächen in künftigen Raumordnungsverfahren auf Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 40 ist nicht zulässig.

Ausnahmen: Bei Anlagen, welche sich über mehrere Grundstücke erstrecken, ist die Bildung des gewichteten Mittelwertes über alle Grundstücke der Planungsfläche zulässia.

AgriPV-Anlagen sind zulässig.

Meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 sind zulässig.

#### 86 RECHTSWIRKSAMKEIT

Die gegenständliche Änderung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

ur den Gemeinde Der Bürgermeister

doststeierma

Der Bürgermeister:

red Reisenhøfer)



## ERLÄUTERUNG

# zur ÄNDERUNG 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde RIEGERSBURG

#### Auflage

#### Gesetzliche Grundlage/Anlass

Gemäß Raumordnungsgesetznovelle LGBl. Nr. 45/2022 haben Gemeinden verpflichtend eine Sachbereichskonzept Energie (§21 Abs. 3 Z 4a) zu erstellen.

#### Erläuterung

Im Sachbereichskonzept sind die derzeitige Energieversorgung der Bestandsgebäude und die bestehenden Fernwärmeversorgungsnetze angeführt.

Weiters werden die Angebote des öffentlichen Verkehrs dargestellt.

Die Gemeinde hat in mehreren Arbeitssitzungen das weitere Vorgehen mit Anfragen für Solar- und Photovoltaikanlagen diskutiert.

Aus diesen Grundlagen und Arbeitssitzungen werden nun Ziele und Maßnahmen erarbeitet, welche in den Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eingebunden werden.

Als Erläuterung für die Punkte der energieraumplanerischen Maßnahmen und der energiesparenden Mobilität wird das Sachbereichskonzept Energie diesem Änderungsverfahren beigelegt.

Die Begründungen für die PV- und Solarstrategie lauten folgendermaßen.

#### zu §3, Ziele 9+10: Solar- und Photovoltaikanlagen

Einleitend wird festgehalten, dass die Gemeinde der Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenübersteht. Dies kann dadurch belegt werden, dass Anfang 2024 bereits rund 13 ha für PV-Freiflächen in der Gemeinde ausgewiesen sind. Ca. die Hälfte dieser Fläche ist auch bereits genutzt.

Diese rechtsgültigen Ausweisungen im ÖEK und FWP bleiben unberührt.

Der Leitfaden 2.1 zum Sachbereichskonzept Energie vom Nov. 2023 weist auf S. 38 für die Stmk. einen Flächenbedarf für PV-Flächen von 2.400 ha bis 2030 und 10.200 ha bis zum Jahr 2040 auf.

Umgerechnet auf die 1,27 Mio Einwohner der Stmk. ergibt das eine Fläche von rund 2 ha pro 1000 EW bis 2030 und rund 8 ha pro 1000 Einwohner bis 2040.

Umgerechnet auf die rund 5.000 Einwohner von Riegersburg ergibt sich daher bis 2030 ein Flächenbedarf von rund 10 ha und bis 2040 von 40 ha. Bezogen auf das Flächenverhältnis gesamte Steiermark zu Riegersburg ergibt sich ein Wert von rund 44 ha bis 2040. Riegersburg hat daher bereits ungefähr ein Drittel der erforderlichen Fläche bis 2040 im FWP ausgewiesen.

Dipl. Ing. Andrea Jeindl Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach Feldbach, 02.12.2024 Es wird festgehalten, dass die Zielsetzungen aufgrund des derzeitigen Standes der Technik ausgearbeitet wurden. Zukünftige Anpassungen dieser Verordnung an die rasche Entwicklung im Energiesektor sind gegebenenfalls erforderlich.

Grundsätzlich sind folgende Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juni 2023, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird

Auf Grund des §11 Abs.10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG, LGBI. Nr. 49/2010. zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 84/2022, wird verordnet:

#### §1 Ziele und Grundsätze

- (3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist darauf zu achten, dass eine Priorisierung der Nutzung von
- 1. Dachflächen und Fassaden,
- 2. versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z. B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
- 3. Flächen in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen in den Zielen und Maßnahmen für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie berücksichtigt wird.
- (4) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie hat in Abhängigkeit von der Strom- und Wärmenetzinfrastruktur unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Gewässerschutzes zu erfolgen.
- (5) Bei der Behandlung der Solarenergie im Rahmen der örtlichen Raumplanung (Energieraumplanung) sind im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Potenziale für kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu prüfen.

#### zu 9) Solar- und Photovoltaikfreiflächen

Da die Kollektorflächen einen gewissen Fremdkörper in der Landschaft darstellen, ist das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild besonders in der Tourismusgemeinde Riegersburg besonders zu berücksichtigen. Da Solar- und Photovoltaikanlagen oft große Flächen in der Natur beanspruchen, sind die naturräumlichen Gegebenheiten der sonst nur landwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen. Das Gemeindegebiet von Riegersburg ist besonders geprägt durch die Lage im Oststeirischen Hügelland und beschränken sich die gut für die Landwirtschaft bearbeitbaren Böden auf das Raabtal, Grazbachtal und Rittscheintal. Aus diesem Grund sind die Bodenbonitäten ein wesentliches Kriterium für die Ausweisung von Flächen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen und wird dahingehend eine Ausschlusszone festgelegt. (siehe ergänzende Erläuterung weiter unten).

Die Gemeinde Riegersburg ist eine Tourismusgemeinde und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild stellt dabei einen wichtigen Faktor dar. Die Gemeinde legt daher ergänzend zu den Zielsetzungen des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie einige für Riegersburg bedeutsame Ziele fest.

		anzuwenden	anzuwenden	anzuwenden für
		für	für AgriPV bis	meldepflichtige
		ÖEK und FWP	0,5 ha	Vorhaben
zu Z 1	Vor Einleitung der Raumordnungs-	ja	=	-
	und Bauverfahren ist jedenfalls die			
	grundsätzliche Möglichkeit der			

		anzuwenden für	anzuwenden für AgriPV bis	anzuwenden für meldepflichtige
		ÖEK und FWP	0,5 ha	Vorhaben
	Netzeinspeisung nachzuweisen, um unnötigen Aufwand und Kosten für die Gemeinde zu ersparen. In weiten Teilen der Gemeinde weist das bestehende Netz nämlich derzeit nicht ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme des von großen PV-Flächen produzierten Stromes auf.			
zu Z 2	Ortsbildschutz und	ja	ja	ja
	Landschaftsschutzgebiet: Dieser Hinweis stellt eine Art "Erinnerung" an diese Festlegungen in der Gemeinde dar, da diese Beschränkungszonen im SAPRO Erneuerbare Energie keine Berücksichtigung finden.		,	,
zu Z 3	Sichtachsen: Dieser Punkt stellt die Ergänzung zur Ausschlusszone dar und soll zusätzlich wichtige Sichtachsen in der Gemeinde umfassen, welche nicht zwingend mit der Burg zu tun haben. Die Landschaft stellt eine wichtige Grundlage für den Tourismus in Riegersburg dar.	ja	ja	-
zu Z 4	Kulturdenkmäler: Neben der Ortsbildschutzzone, dem Landschaftsschutzgebiet und den denkmalgeschützten Objekten soll mit diesem Punkt auf die vielen kleinen angeführten Einzelpunkte Rücksicht genommen werden. Viele Kapellen und Bildstöcke waren bis jetzt praktisch im Freiland geschützt und könnten nun durch eine PV- Anlage negativ beeinträchtigt werden. Oft befinden sich diese Kulturdenkmäler nämlich an markanten Punkten in der Landschaft. Auch beliebte Aussichtspunkte oder wichtige Erholungsräume sind zu beachten.	ja	ja	ja

		anzuwenden	anzuwenden	anzuwenden für
		für 	für AgriPV bis	meldepflichtige
		ÖEK und FWP	0,5 ha	Vorhaben
zu Z 5	Vorhandene landschaftsgliedernde	ja	ja	ja
	Elemente sollen aus Gründen des			
	Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes			
	und aus ökologischen Gründen des			
	Biotopverbundes und Biodiversität			
	erhalten bleiben.			
zu Z 6	Wegerschließung: Mit dieser	ja	ja	-3
	Festlegung sollen zusätzliche			
	unnötige Eingriffe in den Natur- und			
	Wasserhaushalt vermieden werden.			
zu Z 7	Durch die Kollektorflächen gelangt	ja	ja	ja, Nachweis
	Niederschlagswasser konzentriert auf			kann entfallen
	den Untergrund. Je nach Art der			
	Anlage, Nutzung der Bodenfläche,			
	Bodenverhältnisse und Neigung des			
	Geländes können die Auswirkungen			
	der Niederschlagswässer			
	unterschiedlich sein. Anfallende			
	Oberflächenwässer sind auf dem			
	Grundstück der Freiflächenanlage zur			
	Versickerung zu bringen bzw. zu			
	retendieren. Dafür sind			
	entsprechende Nachweise zu			
	erbringen.			
zu Z 8	Freihaltung eines mindestens 10 m	ja	ja	ja
	breiten Schutzstreifens zu			
	bestehenden Waldrändern von			
	baulichen Anlagen. Damit soll die			
	gegenseitige nachteilige			
	Beeinträchtigung (Windwurfgefahr			
	und Beschattung) vermieden werden.			
	Bei Gehölzstreifen ist der Abstand in			
	Abhängigkeit von der vorhandenen			
	Gehölzausstattung zu wählen.			
zu Z 9	Hecken dienen der Minderung der	ja	ja	-
	Auswirkungen auf das Straßen-, Orts-			
	und Landschaftsbild, und/oder von			
	Blendwirkungen und dem Erhalt von			
	ökologischen Korridorfunktionen und			
	der Etablierung eines			
	Biotopverbundsystemes.			
	Grundsätzlich sollte diese			
	Umrandungsbepflanzung als			
	mindestens zweireihige Hecke mit			
	einer Mindestbreite von 3 m und			
	einer Mindesthöhe entsprechend der			
	Oberkante der Module außerhalb			

		anzuwenden für	anzuwenden für AgriPV bis	anzuwenden für meldepflichtige
		ÖEK und FWP	0,5 ha	Vorhaben
	etwaiger Zäunungen ausgeführt werden. Es sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Pflanzenwahl hat entsprechend der Pflanzliste in der Anlage bzw. den Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –		5/5	
	Solarenergie zu erfolgen. Es gelten die Ausnahmen der Erforderlichkeit einer Heckenpflanzung gemäß §3 Abs.3 Z.5 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie gemäß LGBI. Nr. 52/2023 oder einer anderen an deren Stelle tretenden Verordnung.			
zu Z 10	Zäune können durch die Schaffung von Barrieren Einschränkungen für den Naturhaushalt darstellen und negative optische Auswirkungen auf das Straßen-, Orts und Landschaftsbild hervorrufen. Allfällige Einzäunungen sind daher licht- und luftdurchlässig auszuführen. Die Höhe von max. 2,0 m sollte nicht überschritten werden. Zäune sind mit Hochstellung von mindestens 20 cm über Geländeoberkante auf der Innenseite von Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen herzustellen um die Durchgängigkeit für kleine Wildtiere zu gewährleisten. Für Agri-PV Anlagen kann je nach Erforderlichkeit in Abhängigkeit von der Kultur oder Nutzung auf den Abstand vom Boden verzichtet werden (z.B. Hühnerhaltung ohne Zaun ist nicht möglich). Der Bauverbotsbereich zu öffentlichen Straßen ist zu beachten.	ja	ja	ja, Hochstellung über Geländeoberkan te kann entfallen
zu Z 11	Da Solarenergiefreiflächen oft eine große Flächeninanspruchnahme aufweisen sind einige Grundsätze zur Schonung des Bodens zu beachten: Sämtliche Anlagenteile einschließlich	ja	-	-

Umrandungsbepflanzung sind grundsätzlich auf den in den Raumordnungsplänen dafür ausgewiesenen Flächen zu errichten.	anzuwenden für ÖEK und FWP	anzuwenden für AgriPV bis 0,5 ha	anzuwenden für meldepflichtige Vorhaben
Die Verankerung der Kollektorflächen sollte nur mittels Rammpfählen oder Bohr- oder Schraubankern erfolgen um die Versiegelung möglichst gering zu halten und eine spätere Entfernung der Anlage einfacher zu ermöglichen.	ja	ja	ja
Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sind flächenschonend und nicht versiegelt auszuführen. Temporäre Fahrwege sind nach Anlagenfertigstellung rückzubauen und zu renaturieren.	ja	ja	

zu 10) Kollektorflächen in Verbindung mit Gebäuden und baulichen Anlagen In der Gemeinde treten immer wieder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung und Montage von PV-Anlagen auf Dachflächen auf. Beispielsweise ist das die zulässige Aufständerung auf flachgeneigten Pultdächern aber auch das Anbringen der Module auf den dreieckigen Dachflächen der Walmdächer. Zukünftig könnte auch die Nutzung von Fassadenflächen ein Thema werden.

Es wird daher eine Leitlinie für die Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern festgelegt.

- a) Flachgeneigte Dächer bis einschließlich 10° Dachneigung:
   Die Kollektorflächen dürfen mit einer max. Neigung von 15° gemessen auf die Horizontale angeordnet werden. Die Module müssen vom Dachsaum mindestens 50 cm zurückversetzt sein.
- b) Dächer bis zu einer Dachneigung von einschließlich 15°: Die Kollektorflächen dürfen mit einer max. Neigung von 15° gemessen auf die Horizontale angeordnet werden, jedoch nur in derselben Ausrichtung wie die Dachfläche.
- Dächer mit einer Dachneigung von über 15° Dachneigung:
   Die Kollektorflächen müssen dachparallel angeordnet werden.
- d) Bei Dächern mit Dacheinbauten, untergliederten Dachflächen und Walmdächern ist eine symmetrische Anordnung, welche der Form des Daches entspricht, und/oder eine angepasste Farbe zwischen Dachdeckungsmaterial und Kollektorflächen erforderlich. Alternativ kann die Anpassung der Form der Module an die Schräge der Dachflächen gewählt werden oder Deckungsmaterialien verwendet werden, welche zugleich eine Kollektorfläche darstellen.

#### zu § 4 - Ausschlusszonen

Die Gemeinde hat bereits im Rahmen der Rev. 1.00 eine Ausschlusszone für PV-Freiflächenanlagen festgelegt. Diese wird auf Solarfreiflächenanlagen erweitert. Weiters erfolgt eine Konkretisierung hinsichtlich des Umgangs mit Agri-PV-Anlagen, meldepflichtigen Vorhaben und Anlagen in Verbindung mit Gebäuden und baulichen Anlagen. Diese Ausschlusszone steht im Zusammenhang mit anderen Festlegungen um die Riegersburg (Ortsbildschutzzone und Landschaftsschutzgebiet), welche die Bedeutung der Burg für die Umgebung aber auch die Bedeutung der Umgebung für die Burg verdeutlichen. Es wurde daher die nähere und weitere Umgebung der Burg auf deren Blickbeziehungen zur und - vor allem auch - von der Burg analysiert. Wie die Riegersburg von sehr großer Distanz sichtbar ist, zeigt sich auch der Blick von der Burg als überwältigend. Nach Norden hin spannt sich der letzte Bogen der Alpen und im Süden überblickt man das oststeirische Hügelland. Im Osten schweift der Blick bereits über die Ebenen Ungarns. Es war daher einerseits wichtig, von den Aussichtspunkten auf die Burg keine Störung durch vorgelagerte PV-Anlagen zu erzeugen, aber auch im näheren Blickfeld von der Burg die Umgebung nicht durch Kollektorflächen zu stören. Es wurde daher ein Radius gewählt, ab welchem das freie Auge nicht mehr alle Details erkennt und dieser Bereich mehr oder weniger mit den Hügelketten abgeschlossen. Die Flächen jenseits dieser Hügelketten sind dann bereits der Burg abgewandt und nicht mehr für die Sichtbeziehungen von Bedeutung. Diese Ausschlusszone ist ein sehr wichtiger Punkt zur Bewahrung der Einzigartigkeit der Riegersburg.

Die Ausschlusszone gilt auch für Agri-PV-Anlagen, da sich diese in ihrem optischen Erscheinungsbild nicht von anderen SolarenergieFreiflächenanlagen unterscheiden.

### zu § 5 - Standortkriterien

Der Schutz der landwirtschaftlichen Böden wird in der Gemeinde als besonders wichtig erachtet. Dies einerseits als allgemeine Prämisse um weiterhin die Versorgungssicherheit durch heimische Lebensmittel sicherzustellen. Andererseits ist die Gemeinde Riegersburg aufgrund ihrer geografischen Lage primär durch das oststeirische Hügelland geprägt. Große Talböden befinden sich nur im südlichsten Gemeindeteil im Raabtal und kleinere Talbereiche im Grazbachtal und Rittscheintal und beim Krennachbach. Es sollen daher die wertvollen landwirtschaftlichen Böden der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, da ausreichend Flächen vorhanden sind, welche nur geringe Erträge bringen oder aktuell gar nicht unter landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stehen (Brachflächen, ungenutzte Wiesen etc.).

In Anlehnung an die Festlegung gem. §5 Z. 1 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie 2023 besteht die Einschränkung nicht für AGRI-PV-Anlagen, da mit diesen ja auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist. §5 Z1 SAPRO Solarenergie lautet: Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri- Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;

#### Prüfung der Umwelterheblichkeit

Prüfschritt 1: Abschichtung

Nicht möglich, es liegt keine Prüfung in einem übergeordneten Plan vor.

Prüfschritt 2: Ausschlusskriterien/obligatorischer Tatbestand

Da die gegenständliche Änderung keine konkrete Fläche betrifft, sondern nur Zielsetzungen für weitere Raumordnungsverfahren festlegt, hat die gegenständliche Änderung keine Auswirkungen auf das in der Marktgemeinde vorhandene Landschaftsschutzgebiet. Es ist kein Europaschutzgebiet betroffen. Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft keinen Sachverhalt, welcher eine UVP-Pflicht hervorrufen könnte.

Ausschlusskriterium	Beurteilung der gegenständlichen Änderung
Nutzung kleiner Gebiete/geringfügige Änderung von Plänen und Programmen	Nicht zutreffend, die Änderung bezieht sich auf das gesamte Gemeindegebiet und ist die Fläche daher größer.
Geringfügige Erweiterungen, Arrondierungen, Anpassungen, Lückenschlüsse (mindestens 3-seitig baulich umschlossen) von Bauland bis zu einem Flächenausmaß von maximal rund 3.000 m².	
Die beabsichtigte Änderung hat nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke.	
Darstellungsanpassungen auf Grund geänderter Maßstäblichkeiten der zu prüfenden Plandarstellungen, geringfügige Grenzberichtigungen, etc. können ebenfalls mit diesem Ausschlusskriterium abgehandelt werden	
Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert	Dies kann an dieser Stelle nicht geprüft werden, da sich die gegenständliche ÖEK-Änderung auf keine konkrete Fläche bezieht.
Der räumliche Bezug orientiert sich an den Struktur- und Nutzungsverhältnissen der gegenständlichen Fläche sowie der direkt daran angrenzenden raum- und landschaftsdominierenden Struktur- und Nutzungsverhältnisse. Das Ausschlusskriterium wird also unter anderem dann angewendet, wenn die gegenständliche Fläche inmitten eines großflächigen ausgewiesenen Funktionsbereiches liegt und zukünftig ebenfalls diese Funktion zugewiesen bekommt. Das Flächenausmaß der zu prüfenden Fläche ist in diesem Fall in Relation zum umgebenden ähnlich genutzten Bereich größenmäßig eindeutig untergeordnet	
Anpassung an das bestehende Ausmaß der Nutzungen in Dichte und Funktion sowie Strukturanpassungen bereits bebauter Gebiete (z.B. Wohnfunktion in Zentrumsfunktion, Gewerbefunktion in Zentrumsfunktion,)	
kleinräumige Erweiterungen in das Freiland, wenn dadurch keine Funktionsverluste der angrenzenden Funktionsbereiche entstehen. Kleinräumige Erweiterungen beziehen sich auf keine erheblich größeren Flächen als im ersten Ausschlusskriterium definiert.	
kleinräumige Sondernutzungen im Freiland ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation und ohne Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Bei großflächigen Sondernutzungen (wie. z.B. Golfplätze und Schigebiete), erheblichen Verschlechterungen der Emissionssituation oder negativen Wirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild kann dieses Ausschlusskriterium demnach nicht angewendet werden, außer es handelt sich um festgelegte Folgenutzungen der Rohstoffgewinnung	

#### Zutreffend: Die Festlegungen Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind hinsichtlich energiesparender Raumplanung und Mobilität dienen jedenfalls dazu, die Auswirkungen des Bauens auf die Umwelt zu verringern. Durch die Einschränkungen im Bereich Sonnenenergienutzung über Kollektorflächen werden die Auswirkungen auf die Umwelt verringert. Dieses Ausschlusskriterium kann bei folgenden Planfällen angewendet werden: Rückwidmungen, Widmungsänderungen von z.B. Nutzungen mit einem hohen Versiegelungsgrad in Nutzungen mit einem geringen Nutzungsgrad (z.B. Wohnen statt Industrie), Dichtereduktionen, etc. Die Sensibilität des Projektgebietes ist ausschlaggebend, ob das Ausschlusskriterium angewendet werden kann.

Da mit der gegenständlichen ÖEK-Änderung offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, sind keine Umwelterheblichkeitsprüfung und keine Umweltprüfung durchzuführen.

Für zukünftige Änderungsverfahren für Örtliche Vorrangzonen zur Energiegewinnung sind die Auswirkungen auf die Umwelt auf den konkreten Flächen zu prüfen.

#### Verfahren

Da die Änderung das gesamte Gemeindegebiet umfasst, ist diese gemäß §24 durchzuführen.

<b>Verfahrensablauf:</b> Auflagebeschluss:	16,12.2024; GRS 67:004-1107-2024
Auflagefrist von – bis:	16.01.2025-13.03.2025
Gemeinderatsbeschluss	
Genehmigung durch die Landesregierung:	-
Kundmachung von - bis:	-
Rechtskraft:	

Das Örtliche Entwicklungskonzept liegt gem. § 24, Abs. 13 im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### ANHANG 1:

PFLANZLISTE Mag. Emanuel Trummer-Fink

#### Tieflagen trockener

Name deutsch

Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel

Blutroter Hartriegel

Hasel

Zweigriffeliger Weißdorn

Name wissenschaftlich

Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana

Crataegus laevigata

Eingriffeliger Weißdorn

Trauben-Geißklee, Schwärzender Geißklee\*\*

Gewöhnlicher Seidelbast\*\*

Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkäppchen

Echter Wacholder Liguster

Echtes Geißblatt Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.

Apfel\* Mispel Weichsel

Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumenartgruppe

Schlehe, Schlehdorn Wildbirne\* Kreuzdorn Feld-Rose Hundsrose

Gebüsch-Rose Essig-Rose\*\*

Kleinblütige Wein-Rose

Wein-Rose Filz-Rose Salweide\* Mehlbeere\* Elsbeere\*

Karparten-Spierstrauch\*\*

Eibe\*\*\*

Wolliger Schneeball Gewöhnlicher Schneeball

#### Tieflagen feuchter

Name deutsch

Blutroter Hartriegel

Hasel

Eingriffeliger Weißdorn

Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkäppchen

Faulbaum Apfel\*

Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumenartgruppe

Schlehe, Schlehdorn

Kreuzdorn Hundsrose Ohr-Weide Salweide\* Asch-Weide Purpurweide Korb-Weide Schwarzer Holunder

Weidenblättriger Spierstrauch\*\* Gewöhnlicher Schneeball \* max. Wuchshöhen über 8 m

\*\* sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe

Crataegus monogyna
Cytisus nigricans
Daphne mezereum
Euonymus europaeus
Juniperus communis
Ligustrum vulgare
Lonicera caprifolium
Lonicera xylosteum
Malus domestica
Mespilus germanica
Prunus cerasus

Prunus domestica s. I. & P. cerasifera

Prunus spinosa Pyrus pyraster Rhamnus cathartica Rosa arvensis Rosa canina Rosa corymbifera Rosa gallica Rosa micrantha Rosa rubiginosa Rosa tomentosa Salix caprea Sorbus aria Sorbus torminalis Spiraea media Taxus baccata Viburnum lantana Viburnum opulus

#### Name wissenschaftlich

Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Frangula alnus Malus domestica

Prunus domestica s. I. & P. cerasifera

Prunus spinosa Rhamnus cathartica Rosa canina Salix aurita Salix caprea Salix cinerea Salix purpurea Salix viminalis Sambucus nigra Spiraea salicifolia Viburnum opulus

#### Hochlagen acidophil

Name deutsch

Grünerle Hasel

Eingriffeliger Weißdorn Gewöhnlicher Seidelbast\*\*

Faulbaum
Echter Wacholder
Blaue Heckenkirsche\*\*

Apfel\*

Schlehe, Schlehdorn Hundsrose Gebüsch-Rose Name wissenschaftlich

Alnus alnobetula
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Daphne mezereum
Frangula alnus
Juniperus communis
Lonicera caerulea
Malus domestica
Prunus spinosa
Rosa canina
Rosa corymbifera

Dipl. Ing. Andrea Jeindl

Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Feldbach, 02.12.2024

Wein-Rose

Filz-Rose

Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide

Ohr-Weide Salweide\* Asch-Weide Schwarz-Weide Schwarzer Holunder Roter Holunder

Vogelbeere\*
\* max. Wuchshöhen über 8 m

\*\* sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe

(x) bis ca. 1200 m

Salix appendiculata Salix aurita Salix caprea Salix cinerea Salix myrsinifolia Sambucus nigra Sambucus racemosa Sorbus aucuparia

Rosa rubiginosa

Rosa tomentosa

#### Hochlagen basiphil

Name deutsch

Grünerle

Felsenbirne

Berberitze

Hasel

Eingriffeliger Weißdorn

Gewöhnlicher Seidelbast\*\*

Echter Wacholder

Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.

Apfel\*

Schlehe, Schlehdorn

Wildbirne\*

Kreuzdorn

Hundsrose

Gebüsch-Rose

Hängefrucht-Rose, Gebirgs-R.

Wein-Rose Filz-Rose Apfel-Rose

Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide

Salweide\*
Asch-Weide
Glanz-Weide
Schwarz-Weide
Purpurweide
Schwarzer Holunder
Roter Holunder

Mehlbeere\* Vogelbeere\*

Österreich-Mehlbeere\*

Zwergmehlbeere

Eibe\*\*\*

Wolliger Schneeball

\* max. Wuchshöhen über 8 m

\*\* sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe

\*\*\* max. Wuchshöhe über 8 m, aber sehr schnitttolerant und hervorragender Sichtschutz. Sollte bei Weideflächen aufgrund der Giftigkeit nicht verwendet werden!

(x) bis ca. 1200 m

#### Name wissenschaftlich

Alnus alnobetula Amelanchier ovalis Berberis vulgaris Corylus avellana Crataegus monogyna Daphne mezereum Juniperus communis Lonicera xvlosteum Malus domestica Prunus spinosa Pyrus pyraster Rhamnus cathartica Rosa canina Rosa corymbifera Rosa pendulina Rosa rubiginosa Rosa tomentosa Rosa villosa Salix appendiculata Salix caprea Salix cinerea Salix glabra

Salix cinerea
Salix glabra
Salix myrsinifolia
Salix purpurea
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Sorbus aria

Sorbus austriaca Sorbus chamaemespilus Taxus baccata

Viburnum lantana

Sorbus aucuparia

### **ANHANG 2:**

#### **PFLANZLISTE**

Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie –Solarenergie

Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13, Stand Jänner 2023

